

1. Allgemeines

Unseren sämtlichen Lieferungen, Leistungen und Verträgen liegen ausschließlich nachfolgende Bedingungen zugrunde. Bei Widersprüchen gelten zuerst unsere allg. Geschäftsbedingungen unter Berücksichtigung des VOB Teil B und C, sowie die Gebräuche im holzwirtschaftlichen Verkehr, insbesondere die "Tegernseer Gebräuche" in der jeweils gültigen Form.

2. Angebot und Annahme

- 2.1 Alle unsere Angebote sind freibleibend und verpflichten uns nicht zur Lieferung oder Montage. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Wir sind erst dann zur Tätigkeit verpflichtet, wenn der Kunde eine schriftliche Auftragsbestätigung erhalten hat.
- 2.2 Sollen bei Lieferung oder Montage aufgrund unvorhergesehener Ereignisse zusätzliche Kosten entstehen, werden diese dem Kunden im entsprechenden Rahmen in Rechnung gestellt.
- 2.3 Sollten nach Erteilung des Auftrages Konstruktionsänderungen oder Änderungen der Reihenfolge des zu liefernden Materials gewünscht werden, gehen die Kosten zu Lasten des Käufers.
- 2.4 Liegen unseren Angeboten Prospekt, Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kataloge oder dergleichen mit technischen Angaben bei, sind diese nur annähernd gültig und bei Erfordernis ohne Mitteilungspflicht dem Kunden gegenüber abänderbar.
- 2.5 Die den Angeboten in Ziffer 2.4 beiliegenden Unterlagen und Angaben sind unser Eigentum und dürfen ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von uns nicht vervielfältigt oder Dritten in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden.

3. Lohnimprägnierungen

- 3.1 Lohnimprägnierungen im heiß – kalt Tauchverfahren oder Kesseldruckverfahren erfolgen nach den einschlägigen DIN –Normen. Sollte das zu imprägnierende Holz nicht tränkcreif sein, bzw. nicht unter 30% Feuchtigkeit liegen, übernehmen wir keine Garantie für die zu erreichende Aufnahmemengen an Imprägnierflüssigkeit und für die Haltbarkeit des Holzes.

4. Kreditwürdigkeit und Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Der Kaufvertrag ist unter der Voraussetzung unverminderter Kreditwürdigkeit des Käufers abgeschlossen. Nicht befriedigende Auskünfte, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, Rückstand mit Zahlungen sowie sonstige nach Vertragsabschluss bekannt werdende Umstände, die eine Kreditgewährung ohne Deckung nach unserer Ansicht nicht mehr angebracht erscheinen lassen, berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten, oder nach unseren Wahl Vorauszahlungen zu verlangen.
- 4.2 Falls der Käufer einen von uns akzeptierten Wechsel nicht einlöst, oder ein ihm eingeräumtes Zahlungsziel wesentlich überschreitet, werden sofort alle unsere Forderungen gegen den Käufer fällig, auch wenn sie gestundet oder befristet sind, oder wenn für dieselben eigene oder Kundenakzpte gegeben sind.
- 4.3 Alle unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er alle Verbindlichkeiten aus unserer Warenlieferung getilgt hat.
- 4.4 Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware oder daraus hergestellte Gegenstände, gleich in welchem Zustand, so tritt er alle ihm hieraus erwachsenden Forderungen bis zur vollständigen Tilgung unserer Forderungen an uns ab, ohne dass es einer besonderen Abtretungserklärung bedarf.
- 4.5 Verfügt der Käufer über unsere Erzeugnisse und/oder werden sie von ihm in ein fremdes Grundstück derart eingebaut, dass sie dort ein wesentlicher Bestandteil werden, so gehen die an die Stelle dieser Sachen tretenden Forderungen an uns zur Sicherung unserer Forderungen über, ohne dass es einer besonderen Abtretungserklärung bedarf.
- 4.6 Die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist dem Käufer untersagt. Von einer Verpfändung oder jeder Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss der Käufer uns sofort benachrichtigen.
- 4.7 Fordern wir die gelieferte Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts zurück, ist der Käufer zur kostenfreien Rückgabe verpflichtet und haftet für den etwaigen Minderwert und den entgangenen Gewinn.

5. Mängelrügen

- 5.1 Reklamationen bzw. offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen lt. §377 HGB nach Warenerhalt, auf jeden Fall aber vor Verarbeitung der Ware zu rügen. Später eingereichte Mängelrügen werden nicht mehr anerkannt.
- 5.2 Wir behalten uns das Recht vor, die Waren ohne Verpflichtung zur Erstattung von Verwendungen jeder Art oder zur Ersatzlieferung zurückzunehmen.
- 5.3 Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Sendung führen.
- 5.4 Es kann nur Minderung, Wandlung oder Schadensersatz verlangt werden. Bevor Wandlung oder Schadensersatz verlangt werden kann, behalten wir uns vor, vorher evtl. Reparaturen oder dergleichen durchzuführen. Bei verspäteter Lieferung, sind Ansprüche wie Schadensersatz oder dergleichen sowie Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

6. Lieferung und Montage

- 6.1 Vereinbarte oder angegebene Liefer- oder Montagezeiten werden nach Möglichkeiten eingehalten, sind für uns jedoch nicht verpflichtend. Ein Tätigwerden von uns kommt erst dann in Betracht, wenn sämtliche Fragen bis ins Detail geklärt sind.
- 6.2 Bei höherer Gewalt, auch im Falle des Materialmangels bei uns oder einem Zulieferer, sowie bei Betriebsstörungen, gleich welcher Art, sind wir von der Lieferverpflichtung frei und berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Es können hierbei keine Kosten an uns geltend gemacht werden.
- 6.3 Erfolgt die Abnahme der Ware nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit, so haben wir das Recht, ohne Nachfriststellung, entweder die Ware zu berechnen und Zahlung zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4 Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk, bei Lieferung von Kleinmengen durch eines unserer Fahrzeuge berechnen wir einen angemessenen Frachtkostenzuschlag. Bei Abnahme von größeren Partien erfolgt die Lieferung frei Haus, sofern keine Preise ab Werk vereinbart sind.
- 6.5 Die Transportgefahr bei Versendung durch Beförderungsmittel geht zu Lasten des Käufers, auch wenn Lieferung frei Haus vereinbart ist.
- 6.6 Frachten, Zölle, Versicherungen und sämtliche auf dem Gute lastenden Transportspesen hat der Käufer skontofrei vorzulegen.
- 6.7 Bei vereinbarter Montage sind vom Auftraggeber folgende Maßnahmen zu ergreifen:
Das Freilegen und Kennzeichnen der Grenzsteine, das Kennzeichnen von unter dem Grundstück liegenden Erdkabel, Rohrleitungen und dergleichen.
- 6.8 Sollte das Markieren der Grenzsteine vor Montage von unseren Monteuren vorgenommen werden müssen, berechnen wir dem Käufer diese Zeit zusätzlich zum augenblicklichen Monteurlohn. Sollten bei Montage durch unsere Monteure Erdkabel, Rohrleitungen oder dergleichen, die von dem Käufer nicht gekennzeichnet waren, beschädigt werden, oder Zaun aufgrund falscher Angaben vom Auftraggeber falsch montiert werden, gehen die Ersatz- und Reparaturkosten zu Lasten des Auftraggebers und lehnen wir alle Ersatzansprüche ab, egal welcher Art.
- 6.9 Für evtl. anfallende Stemm- oder Bohrarbeiten, z.B. anfallend an Bordsteinrückenstützen oder im Fels werden die anfallenden Kosten als Zuschlag berechnet.
- 6.10 Für die Angabe von falschen Maßen, z.B. bei Toren und Türen oder Zaun, wobei das Aufmaß nicht durch uns erfolgt ist, übernehmen wir keine Haftung.
- 6.11 Frachtkosten mit dem LKW für die Anfahrt zur Baustelle werden anteilmäßig je Baustelle berechnet.
- 6.12 Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, sie gelten als selbstständiges Geschäft. Bei größeren Aufträgen sind Teilabschnitte anzunehmen.
- 6.13 Bei Montagebeginn müssen alle Bauarbeiten so weit fortgeschritten sein, dass die Montage ungehindert durchgeführt werden kann. Eine gut befahrene Straße ist Voraussetzung für die Anlieferung und Montage.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Preise verstehen sich grundsätzlich in Euro, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 7.2 Zahlung erfolgt am Rechnungsdatum innerhalb 14 Tagen netto Kasse, bei Montage nach VOB/B.
- 7.3 Bei Überschreitungen des Zahlungszieles sind wir berechtigt, für die Zeit der Fristenüberschreitung bankübliche Zinsen zu berechnen.
- 7.4 Bei Zahlungsverzug, Eintritt von Zahlungsschwierigkeiten, Einleitung von Vergleichs- und Konkursverfahren werden sämtliche Forderungen unsererseits in vollem Umfang unter Verfall gewährter Rabatte oder sonstiger Nachlässe gegen den Kunden fällig.
- 7.5 Vorauszahlung und Abschlagszahlungen werden nicht verzinst.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist 54484 Maring–Noviand.
- 8.2 Für Streitigkeiten mit Vollkaufleuten des Handelsrechts ist der Gerichtsstand nach unserer Wahl Bernkastel-Kues.
- 8.3 Falls der Vertragspartner nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt, oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand nach unserer Wahl Bernkastel-Kues.
- 8.4 Das Vertragsbüro und alle daraus entstehenden Ansprüche sowie Rechtsverhältnisse beurteilen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Das gilt auch für Wechsel- oder Scheckfragen.

9.0 Salvatorische Klausel

- 9.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser allg. Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt.